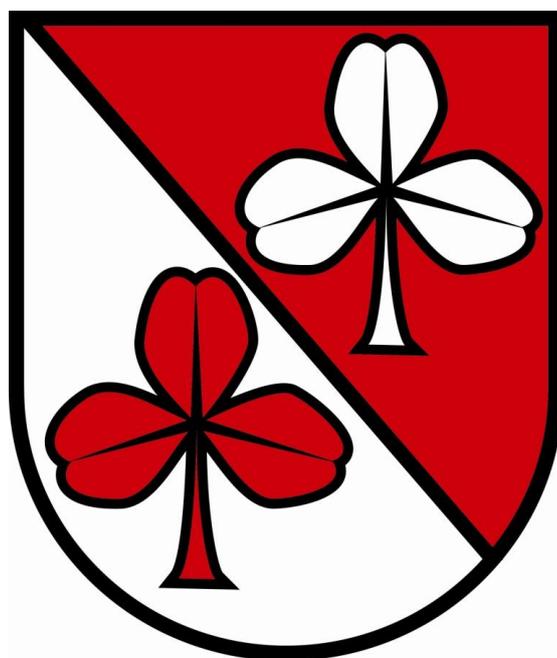


Abwasserentsorgungsreglement
der
Einwohnergemeinde Rumendingen
(AbwR)



28. Juni 2004

mit Änderung vom 15. Juni 2015 und
5. Dezember 2022

I. Allgemeines

Aufgabe	<p>Artikel 1</p> <p>¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer.</p> <p>² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.</p>
Zuständiges Organ	<p>Artikel 2</p> <p>¹ Dem Gemeinderat obliegen die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen.</p> <p>² Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für bzw. sorgt für¹</p> <ul style="list-style-type: none">a die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligung im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;b die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);c die Baukontrolle;d die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und Versickerungsanlagen;e die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;f den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);g die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;h die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird. <p>Artikel 3²</p> <p>Artikel 4³</p>
Kataster	<p>Artikel 5</p> <p>¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und neuen privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.</p> <p>² Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.</p>

¹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

² Gestrichen gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

³ Gestrichen gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.

Öffentliche Leitungen

Artikel 6

¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Abwasseranlagen. Sie stehen im Eigentum der Gemeinde. ⁴

² Die Gemeinde plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen nach Abs. 1 nach Massgabe des GEP. Im Übrigen richtet sich die Erschliessung nach der kantonalen und kommunalen Baugesetzgebung. ⁵

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

⁴ ⁶

Private Abwasseranlagen

Artikel 7

¹ Die Abwasseranlagen im Gebäude, die Leitungen bis zum öffentlichen Netz (Hausanschlussleitungen) und die Erschliessungsleitungen für private Sanierungsgebiete sind private Abwasseranlagen. Sie stehen im Eigentum der Grundeigentümerschaft. ⁷

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde. ⁸

³ ⁹

⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

⁵ ¹⁰

⁴ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

⁵ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

⁶ Gestrichen gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

⁷ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

⁸ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

⁹ Gestrichen gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

¹⁰ Gestrichen gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

Private Abwasseranlagen	<p>Artikel 8</p> <p>Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.</p>
Durchleitungsrechte	<p>Artikel 9</p> <p>¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.</p> <p>² Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.</p> <p>³ Für die Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignung und enteignungsähnliche Eingriffe.</p> <p>⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.</p>
Schutz öffentlicher Leitungen	<p>Artikel 10</p> <p>¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.</p> <p>² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Der Gemeinderat kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.</p> <p>³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitung gewährleisten.</p> <p>⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.</p>

⁵ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks, die oder der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Gewässerschutz-
bewilligungen Artikel 11
Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV).

Durchsetzung Artikel 12
¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie an die Eigentümerin oder den Eigentümer oder an die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen.

II. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, Technische Vorschriften

Anschlusspflicht Artikel 13
¹ Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

² Anschlusspflichtig sind zudem sämtliche häuslichen Abwässer im Einzugsgebiet der Kanalisation.

Bestehende Bauten
und Anlagen Artikel 14
¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Der Gemeinderat legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.

³ Im Übrigen gelten die Vorschriften der KGV.

Vorbehandlung
schädlicher
Abwässer Artikel 15
Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf die Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das GSA.

Artikel 16

¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, kann die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

² Für Regenabwasser (von Dächern, öffentlichen und privaten Strassen, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für Reinabwasser (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a. Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.
- b. Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den jeweils gültigen Richtlinien für das Versickern von Regen- und Reinabwasser der zuständigen kantonalen Stellen bzw. VSA: ¹¹
- c. Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³ Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten. Ist noch kein GEP vorhanden, muss die Grundstücksentwässerung mit separaten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser erfolgen.

⁴ Der Gemeinderat legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁵ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Die zuständige kantonale Stelle¹² entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁶ Autowaschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

¹¹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

¹² Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

⁷ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

⁸ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Reinigungsabwasser in die Schmutzwasserkanalisation einzuleiten. Der Bassinhalt ist nach Möglichkeit versickern zu lassen, in den Vorfluter oder in die Regenabwasserkanalisation abzuleiten.

Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

⁹ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutzwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

¹⁰ Das GSA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Spezielle Abwässer Artikel 17

¹ Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden. Im Trennsystem sind solche Waschplätze vom übrigen Platz abzugrenzen und entwässerungstechnisch zu trennen, mit einem dichten Bodenbelag zu versehen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen. ¹³

² Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen zu entsorgen. ¹⁴

³ Für die Einleitung der Abwässer bei Privatschwimmbädern ist das jeweils gültige Merkblatt der zuständigen kantonalen Stelle zu beachten. ¹⁵

⁴ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen vorzubehandeln. ¹⁶

Artikel 18¹⁷

Hofdüngeranlagen Artikel 19

¹ Bei Hofdüngeranlagen finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung. ¹⁸

² Der Bau von Hofdüngeranlagen sowie Ersatz oder Anpassung von Hofdüngeranlagen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Stelle. ¹⁹

¹³ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

¹⁴ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

¹⁵ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

¹⁶ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

¹⁷ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

Grundwasserschutz Artikel 20

-zonen, -areale und Quellwasserschutz-
zonen ¹ In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind zudem die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

² Die Kompetenz zur Erteilung von Gewässerschutzbewilligungen für Vorhaben innerhalb von Grundwasserschutzzonen und –arealen liegt ausschliesslich bei der zuständigen kantonalen Stelle. ²⁰

III. Baukontrolle

Baukontrolle

Artikel 21

¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert werden. Bei ungenügender Fachkenntnis muss sie für die entsprechende Aufgabe eine Fachperson beauftragen. ²¹

² Die Baukontrolle umfasst in der Regel die folgenden Arbeiten:

- a. Überprüfung der Leitungsverlegung und Abgleich mit den bewilligten Plänen; bei Bedarf sind die Plangrundlagen anzupassen;
- b. Abnahme und Einmessen der Hausanschlussleitung, insbesondere Anschluss an das öffentliche Netz;
- c. Dichtheitsprüfung von neu verlegten oder sanierten Leitungen;
- d. Kontrolle der ordnungsgemässen Ausführungen der Versickerungsanlagen;
- e. Ausfertigung eines Abnahmeprotokolls inkl. Plan des ausgeführten Bauwerks. ²²

³ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

⁴ Der Gemeinderat meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

¹⁸ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

¹⁹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

²⁰ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

²¹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

²² Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

Pflichten der
Privaten

Artikel 22

¹ Dem Gemeinderat ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung einzureichen.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrollen erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Projektänderungen

Artikel 23

¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinn der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

IV. Betrieb und Unterhalt

Einleitungsverbot

Artikel 24

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlage beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von festen und flüssigen Abfällen sowie von Abwässern, die nicht den Anforderungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung entsprechen. ²³

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

²³ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

⁴ Stoffe, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch die zuständige kantonale Stelle. ²⁴

Haftung für
Schäden

Artikel 25

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Unterhalt und
Reinigung

Artikel 26

¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für Versickerungsanlagen.

² ²⁵

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann der Gemeinderat nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen verfügen und bei Bedarf zur Ersatzvornahme schreiten. ²⁶

⁴ Die Gemeinde kontrolliert periodisch den Zustand sämtlicher Abwasseranlagen. Die Kosten der periodischen ZpA trägt die Gemeinde, die Sanierungskosten die Leitungseigentümerschaft. ²⁷

VI. Finanzielles

Finanzierung der
Anlagen

Artikel 27

¹ Die Aufgabe der Abwasserentsorgung muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Abwasserentsorgung finanziert sich ausschliesslich mit
a jährlichen Gebühren,

²⁴ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

²⁵ Gestrichen gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

²⁶ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

²⁷ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

- b* Beiträgen oder Darlehen Dritter,
- c* Gutschriften aus dem geografisch-topografischen Zuschuss gemäss FILAG²⁸
- d* einmalige Gebühren (Anschlussgebühren)²⁹

³ Das Budget bestimmt die Höhe der Einlage aus dem geografisch-topografischen Zuschuss.³⁰

Artikel 28³¹

Einmalige
Gebühren
(Anschluss-
gebühren)

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen sowie zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung ist für jede angeschlossene Baute und Anlage eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers wird aufgrund der Belastungswerte (LU) gemäss den jeweils gültigen Leitsätzen des SVGW erhoben und ist per Bezugszeitpunkt fällig.

³ Sie beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage CHF 100.00 pro LU.

Artikel 29

Jährliche Gebühren
a Grundgebühren

¹ Die Eigentümer haben eine jährliche Grundgebühr je an die Abwasserentsorgung angeschlossenes Wohngebäude und zusätzlich je Wohnung zu bezahlen. Dasselbe gilt für angeschlossene Gebäude und Anlagen von Industrie- und Gewerbebetrieben.

b Verbrauchs-
gebühr

² Die Eigentümer haben eine jährliche Verbrauchsgebühr je m³ Abwasseranfall zu bezahlen. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt.

c zusätzliche
Wassermessung

³ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet oder das aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogene Wasser teilweise nicht der Kanalisation zugeführt (z.B. Güllengrube), hat die zur Ermittlung der eingeleiteten Abwassermenge erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen.

d Gebührentarif

⁴ Der Gemeinderat legt in einer separaten Verordnung (Gebührentarif) gestützt auf die nachfolgenden Bestimmungen die Höhe der Grund- und Verbrauchsgebühren fest. Der Erlass des Gebührentarifs und Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht.

²⁸ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 15. Juni 2015.

²⁹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

³⁰ Eingefügt mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 15. Juni 2015.

³¹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

f Festsetzung der Gebühren	<p>⁵ Der Gemeinderat berücksichtigt bei der Festsetzung der Gebührenansätze den mittel- bis langfristigen voraussichtlichen Bedarf an Gebühreneinnahmen zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung, der Zinskosten und der restlichen Kosten der Laufenden Rechnung.</p>				
Gebührenrahmen	<p>⁵ Der Gemeinderat legt folgenden Gebührenrahmen fest:</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Grundgebühren</td> <td>CHF 100.00 – 200.00</td> </tr> <tr> <td>Verbrauchsgebühr</td> <td>CHF 0.50 – 1.50³²</td> </tr> </table>	Grundgebühren	CHF 100.00 – 200.00	Verbrauchsgebühr	CHF 0.50 – 1.50 ³²
Grundgebühren	CHF 100.00 – 200.00				
Verbrauchsgebühr	CHF 0.50 – 1.50 ³²				
Rechnungsstellung	<p>Artikel 30</p> <p>¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in der Regel per Ende Jahr.</p> <p>² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.</p> <p>³ Die Gemeinde ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen.</p>				
Einforderung der Gebühren	<p>Artikel 31</p> <p>¹ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Gemeinde die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) ein.</p>				
Verzugszins	<p>² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden die Inkassogebühren und ein zusätzlicher Verzugszins geschuldet, der 1 % mehr beträgt als der vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegte Zinssatz.</p>				
Verjährung	<p>Artikel 32</p> <p>Die Anschlussgebühren verjähren zehn, die jährlichen Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.³³</p>				
Gebührenpflichtige Personen	<p>Artikel 33</p> <p>¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist.</p> <p>² Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümerschaften, sowie bei Vorliegen eines gemeinsamen Wasserzähler oder Hausanschlusses werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr zu bezeichnenden Vertretung oder Verwaltung in Rechnung verursacht.³⁴</p>				

³² Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

³³ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

³⁴ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 05.12.2022

VII. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Widerhandlungen	<p>Artikel 34</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen das Abwasserentsorgungsreglement, die Gebührenverordnung sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.</p> <p>³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.</p>
Rechtspflege	<p>Artikel 35</p> <p>¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).</p>
Inkrafttreten, Anpassung	<p>Artikel 36</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt auf 01.01.2005 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere das Abwasserreglement vom 18.06.1984, aufgehoben.</p> <p>³ Die Änderung vom 15.06.2015 tritt per 01.01.2016 in Kraft.</p> <p>⁴ Die Änderung vom 05.12.2022 tritt per 01.01.2023 in Kraft.</p>

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung

Angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 28. Juni 2004

Die Präsidentin:
sig.
M. Iseli

Der Sekretär:
sig.
Hp. Rentsch

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung

Die Gemeindeversammlung vom 15.06.2015 nahm die Änderungen des Abwasserreglements an.

Der Gemeindeversammlungspräsident
sig.

Paul Schmutz

Der Gemeindeschreiber
sig.

Christian Liechi

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung - Änderung

Die Gemeindeversammlung vom 05.12.2022 nahm die Änderungen des Abwasserreglements an.

Der Gemeindeversammlungspräsident

Niklaus Hebeisen

Die Gemeindeschreiberin

Michelle Leu

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderungen wurden vom 13.05.2015 bis am 15.06.2015 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger von Burgdorf und um Umgebung vom 30.04.2015 öffentlich bekannt gegeben.

Wynigen, 16.06.2015

Der Gemeindeschreiber
sig.
Christian Liechi

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderungen wurden vom 04.11.2022 bis am 05.12.2022 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger von Burgdorf und um Umgebung vom 03.11.2022 öffentlich bekannt gegeben.

Wynigen, 05.12.2022

Die Gemeindeschreiberin
Michelle Leu